

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 27. März 2019 / Ausgabe 3 / Jahrgang 3

## Inhaltsverzeichnis:

- |  |             |
|--|-------------|
| - Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin   | Seite 3     |
| - Verordnung des Vogtlandkreises zur Aufhebung von<br>Trinkwasserschutzgebieten  | Seite 4     |
| - Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung<br>eines öffentlichen Feld- und Waldweges in der Stadt Auerbach/Vogtl. | Seite 5     |
| - Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters  | Seite 6 - 7 |

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin**

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge sowie zur Entscheidung über deren Zulassung oder Zurückweisung für die Wahl des Kreistages am 26.05.2019 im Vogtlandkreis findet am

Donnerstag, dem 28.03.2019, 16 Uhr  
im Landratsamt Vogtlandkreis  
Postplatz 5, 08523 Plauen  
Kreistagssaal 0.3.02/0.3.03

statt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Kuhn  
stellv. Vorsitzende Kreiswahlausschuss

**Verordnung  
des Vogtlandkreises  
zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Vom 27. März 2019

Aufgrund von

§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 121 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde:

**§ 1**

**Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten**

Das mit Beschluss des Kreistages Plauen, Nr. 23-6/80, vom 20. März 1980 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Quellgebiet Kornbach wird aufgehoben.

**§ 2**

**Zweck und Grund**

Zu § 1

Die Aufhebung wurde vom Aufgabenträger, dem Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) beantragt. Die Trinkwasserversorgung des Versorgungsgebietes wird durch andere Wasserdarangebote stabil gewährleistet. Die Aufrechterhaltung des Schutzstatus für die Trinkwasserschutzgebiete Quellgebiet Kornbach ist daher nicht mehr erforderlich.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plauen, den 27. März 2019

Rolf Keil  
Landrat des Vogtlandkreises

(Siegel)

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges  
in der Stadt Auerbach/Vogtl.**

vom 06.03.2019

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

1. Straßenbeschreibung

Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. VIII „Weg an der S 299“, im Ortsteil Rebesgrün,  
Teile der Flurstücke Nr. 592/21 und 585/4, Gemarkung Rebesgrün,  
ab Ende der Ortsstraße „Rodewischer Straße“ am Bahnübergang  
bis zur rechtwinkligen Kurve des Weges an der S 299, 18 Meter hinter dem Bahnübergang  
Länge: 0,045 km

2. Verfügung

Der unter Nummer 1 näher bezeichnete Abschnitt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtl. Die Verfügung tritt am 28. März 2019 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 06.03.2019

Beck  
Leiter Geschäftsbereich II

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Fasendorf (6933): 8a, 9/2, 11/2, 15/1, 17, 18/1, 20a, 20b, 24/1, 25/3, 25/4, 27, 30, 31, 32a, 33, 34, 36/5, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 81, 84, 89/4, 89/7, 90/3, 208/1, 208/2, 362/1, 365, 367/16

## Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung von Gebäudedaten
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Sven Thanert durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Dorfstraße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstücksgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6933-00121.1 bis 6933-00121.35 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 27.03.2019 bis zum 26.04.2019**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2416 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.